

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragsatzung, GBS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragsatzung - GBS) vom 13.12.2018, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.10.2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 Erhebungszweck und Erhebungsgebiet

Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Zahl „69,02 %“ durch die Zahl „74,68 %“, die Zahl „9,06 %“ durch die Zahl „8,53 %“ und die Zahl „21,92 %“ durch die Zahl „16,79 %“ ersetzt.

§ 3 Beitragsmaßstab und -höhe

Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Zahl „2,40 €“ durch die Zahl „2,80 €“ und die Zahl „1,62 €“ durch die Zahl „1,89 €“ ersetzt.

Absatz 2 Satz 4:

In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „86,40 €“ durch die Zahl „100,80 €“ und die Zahl „58,32 €“ durch die Zahl „68,04 €“ ersetzt.

Absatz 6 Satz 4:

In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „die“ vor dem Wort „entsprechend“ gestrichen.

§ 7 Pflichten der Wohnungsgeber

Absatz 2 Nr. 3 Satz 3:

In Absatz 2 Nr. 3 wird der bisherige Satz 3 gestrichen. Alle nachfolgenden Satznummerierungen werden entsprechend der Streichung angepasst.

Absatz 2 Nr. 5:

Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. ¹Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld das Gästeverzeichnis und die Buchungsunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. ²Die Mitarbeiter oder Beauftragten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen.

Absatz 3 Satz 4:

In Absatz 3 Satz 4 wird „(Abs. 2 Ziff. 5)“ durch „(Absatz 2 Ziffer 4)“ ersetzt.

§ 10 Zuständigkeiten

§ 10 erhält folgende Fassung:

¹Die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH erfüllt namens und im Auftrag der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die Erhebung der Gästebeiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme der Erhebung der Jahresgästebeiträge nach § 3 Absatz 3. ²Die Erhebung der Gästebeiträge umfasst insbesondere

1. die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Gästebeiträge,
2. die Entgegennahme der Meldescheine mit Gästebeitragsanmeldung, entsprechend auch im elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren,
3. die Berechnung der Gästebeiträge,
4. die Ausfertigung und Versendung der Gästebeitragsbescheide,
5. Entgegennahme der Gästebeiträge,
6. Mahnung rückständiger Gästebeiträge,
7. Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf Gästebeitragsbefreiung,
8. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Wohnungsgeberpflichten.

§ 13 Datenverarbeitung

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gästebeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 1 Absatz 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. ²Eine Datenerhebung bei anderen Personen als die Beteiligten erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) ¹Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten) erfolgt gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO i. V. m. § 1 Absatz 6 NDSG i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung. ²Es werden in diesem Rahmen nur Daten erhoben, die das Bestehen eines Befreiungstatbestandes bestätigen.

(3) ¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 10.12.2024

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin